

nossenschaften als »freiwilliger Vereinigungen der Bauern zur gemeinsamen, sozialistischen Produktion« verfassungsrechtlich festgelegt (s. Erl. zu Art. 44, 45 und 46). Art. 44-46 sind lex specialis im Verhältnis zu Art. 29.

- 10 b) Eine Spezialregelung enthält ferner Art. 42 Abs. 2. Ihr zufolge können von den staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Vereinigungen und Gesellschaften gebildet werden. Hier handelt es sich um die Vereinigung von Staatsorganen und von bzw. mit juristischen Personen, die nicht unter Art. 29 fallen (s. Rz. 5 zu Art. 29). Vereinigungen von Kollektiven von Bürgern, deren Organe Staatsorgane sind, sind die Gemeindeverbände, von denen die Art. 41 und 43 im Zusammenhang mit der Stellung der Betriebe, Städte und Gemeinden handeln (s. Erl. zu Art. 41 und 84).
- 11 c) Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind verfassungsrechtlich nach Art. 14 Abs. 1 verboten (s. Rz. 16 zu Art. 14).
- 12 d) Nicht unter Art. 29 fallen die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften. Ihre Stellung wird in Art. 39 behandelt (s. Rz. 12 ff. zu Art. 39).

- 13 3. Einschränkungen in der einfachen Gesetzgebung. Während die Stellung einschließlich der Aufnahme der Tätigkeit von Parteien und Massenorganisationen, die der Nationalen Front angehören, sich ausschließlich nach der Verfassung richtet und damit deren Bildung der von der SED bestimmten sozialen Wirklichkeit überlassen bleibt, verhält es sich mit den übrigen Vereinigungen anders. Bis zum 31. 12. 1975 bedurften sie nach der Verordnung zur Registrierung von Vereinigungen vom 9.- 11. 1967<sup>1</sup> zur Ausübung und damit zur Aufnahme ihrer Tätigkeit der Registrierung. Im übrigen galt das materielle Vereinsrecht der BGB weiter. Nachdem das BGB mit Wirkung vom 1.1. 1976 ab<sup>2</sup> für den Bereich der DDR außer Kraft gesetzt worden war<sup>1 2</sup>, wurde das Vereinigungsrecht durch die Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975<sup>3</sup> auf verwaltungsrechtlicher Grundlage geregelt. Mit Wirkung vom 1.1. 1976 ab trat anstelle der Registrierung der Vereinigungen deren staatliche Anerkennung. Die Verordnung vom 6.11. 1975 arbeitet mit der Rechtsfigur des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Freilich trug bereits die Registrierung nach der Verordnung vom 9. 11. 1967 den Charakter einer Erlaubnis (s. Erl. II 3 zu Art. 29 in der Voraufgabe). Aber die Verordnung vom 6. 11. 1975 stellt die Sach- und Rechtslage endgültig klar.

Nach der Legaldefinition der Verordnung sind Vereinigungen organisierte Zusammenschlüsse von Bürgern zur Wahrnehmung ihrer Interessen und zur Erreichung gemeinsamer Ziele. Voraussetzung für die Tätigkeit von Vereinigungen ist, daß »sie in ihrem Charakter und ihrer Zielstellung den Grundsätzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechen, ein geistig-kulturelles oder ein anderes gesellschaftliches Bedürfnis für ihre Tätigkeit besteht und diese den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht zuwiderläuft«. Damit werden auch in der einfachen Gesetzgebung die Schranken deutlich, die die Verfassung dem Vereinigungsrecht zieht.

Jede Vereinigung muß nach ihrer Gründung eine Leitung sowie ein Statut, eine Satzung oder eine Ordnung haben. Die Leitung muß aus mehreren, entsprechend dem Statut

1 GBl. II S. 861.

2 § 15 Abs. 2 Ziff. I 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1975 (GBl. I S. 517).

3 GBl. I S. 723.